

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1954	Nummer 71
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1109.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 6. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Hilfskomitee für Griechenland. S. 1109.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 6. 1954, Siegelführung durch den Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden. S. 1109.

D. Finanzminister.

RdErl. 19. 6. 1954, Versicherungsfreiheit und Nachversicherung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Zusatzversicherung bei der VBL für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung. S. 1110.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1113.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 25. 6. 1954, Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen; hier: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtung — Wohnungsbauprogramm 1954 — II. Abschn. 1954 (3. SBZ-Bauprogramm). S. 1114. — Bek. 28. 6. 1954, Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten. S. 1123. — RdErl. 29. 6. 1954, Rücknahme einer Bestallung als Zahnarzt. S. 1124.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungsrat Dr. J. Liese zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

— MBl. NW. 1954 S. 1109.

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung;

hier: Hilfskomitee für Griechenland

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1954 —
I 18 — 51 — 10 Nr. 1439/53 — 72117

Dem Hilfskomitee für Griechenland, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 47, habe ich die widerrufliche Genehmigung erteilt, die für die Zeit vom 19. Mai 1954 bis 30. Juni 1954 genehmigte Sammlung unter denselben Bedingungen bis zum 15. August 1954 durchzuführen.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1954 (MBl. NW. S. 846).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1109.

III. Kommunalaufsicht

Siegelführung durch die Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1954 —
III A — 1951/54

Die Notwendigkeit, Bescheinigungen und Anträgen ein Siegel beizudrücken, belastet in zahlreichen amtsangehörigen Gemeinden Einwohner und Amtsverwaltung erheblich. Das gilt vor allem, wenn Gemeinde und Amtsverwaltung räumlich weit auseinander liegen und die Bescheinigungen und Anträge, wie die Lebensbescheinigungen zum Bezug von Renten und die Anträge auf Ausgabe von Schülermonatskarten, periodisch wiederkehren.

Die Siegelführung gehört in den Bereich der gesetzlichen Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Diese Vertretung, die an sich dem Rate obliegt, ist nach § 55 Satz 2 GO. grundsätzlich vom Gemeindedirektor und daher in amtsangehörigen Gemeinden gemäß § 60 Abs. 1 GO. vom Amtsdirektor wahrzunehmen. Nach § 55 Satz 2 GO. kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall aber auch etwas anderes bestimmen. Es bestehen daher rechtlich keine Bedenken, daß der Rat amtsangehöriger Gemeinden die Siegelführung auch dem Bürgermeister überträgt. Ein solcher Beschluß ist gemäß § 55 Satz 3 GO. zu veröffentlichen. Beschließen die Vertretungskörperschaften amtsangehöriger Gemeinden, die Siegelführung dem Bürgermeister zu übertragen, so wird allerdings Vorsorge zu treffen sein, daß das Siegel verschlußsicher aufbewahrt wird.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Bürgermeister das Siegel nicht zu eigenem Recht führen (§ 11 Abs. 1 GO.). Dienstsiegel mit der Umschrift „Der Bürgermeister der Gemeinde“ sind daher unzulässig.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren,
amtsangehörigen Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1954 S. 1109.

1954 S. 1110
aufgeh.
1956 S. 486

1954 S. 1110
erg. d.
1955 S. 15

D. Finanzminister

1954 S. 1110
geänd. d.
1954 S. 1690

Versicherungsfreiheit und Nachversicherung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Zusatzversicherung bei der VBL für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1954 —
B 6000 — 14660/IV/54

Zwecks einheitlicher und gleichmäßiger Anwendung der Bestimmungen über die Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Zusatzversicherung bei der VBL bitte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau und dem Innenminister wie folgt zu verfahren:

I. (1) Die Frage der Versicherungsfreiheit ist zu beurteilen:

A. In der Krankenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

nach den §§ 169 und 172 RVO. in Verbindung mit § 1226 Nr. 1 RVO., § 1 Abs. 2 AVG. in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung v. 17. März 1945 (RGBl. I S. 41);

B. In der Arbeitslosenversicherung nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) in Verbindung mit den für die Kranken- und Rentenversicherung unter A. aufgeführten Befreiungsvorschriften und nach den §§ 70—72, 74, 74 b und c, 75, 75 a und c AVAVG.

(2) In der Landesverwaltung entscheidet die für die Beschäftigten zuständige oberste Landesbehörde, ob das gesetzliche Erfordernis für die Versicherungsfreiheit in den unter Abs. 1 Buchstabe A genannten Versicherungszweigen, d. h. die Anwartschaft auf Ruhegehalt (Ruhegeld, Ruhevergütung, Ruhelohn) und Hinterbliebenenversorgung im Einzelfall als gewährleistet anzusehen ist (vgl. auch § 141 Abs. 1 DBG. v. 26. Januar 1937 — RGBl. I S. 39 — i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Beamtenrechts v. 11. August 1953 — GV. NW. I S. 329 —).

(3) Die Gewährleistung der Anwartschaften begründet die Versicherungsfreiheit von dem Zeitpunkt ab, an dem die Anwartschaften tatsächlich verliehen sind oder werden. Die Gewährleistung hat keine rückwirkende Kraft.

(4) Für die unter das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951 i. d. F. v. 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) sind die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72—74) dieses Gesetzes maßgebend.

II. Das gesetzliche Erfordernis für die Versicherungsfreiheit ist in den nachstehend genannten Fällen der Beschäftigung bei der Landesverwaltung als erfüllt anzusehen:

a) bei den im Beamtenverhältnis Beschäftigten, gleichgültig ob sie Beamte auf Lebenszeit (§ 28 DBG), auf Zeit (§ 29 DBG) oder auf Widerruf (§ 30 DBG) sind — Beamte auf Widerruf sind stets die außerplanmäßigen Beamten und die Beamten im Vorbereitungsdienst;

b) bei den im Beamtenverhältnis wiederbeschäftigten Warte- und Ruhestandsbeamten, wenn sie Anspruch auf eine Versorgung nach den Grundsätzen des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) v. 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) oder nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951 i. d. F. v. 1. September 1953 haben;

c) bei den im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951 i. d. F. v. 1. September 1953 als Beamte zur Wiederverwendung (z. Wv.) gelten; das Entsprechende gilt für

1. Arbeiter und Angestellte, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn im öffentlichen Dienst hatten (§ 52 aaO), wenn ihr Dienstverhältnis am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte (vgl. § 2 Nr. 1 der Dritten Verord-

nung zum Gesetz zu Art. 131 GG v. 7. April 1952, BGBl. I S. 230),

2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, wenn sie wie Beamte auf Lebenszeiten zu behandeln sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 aaO.),

3. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die wie die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 aaO. bezeichneten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind (§ 55 Abs. 1 aaO.),

4. Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen der früheren Wehrmacht, wenn sie wie Beamte zur Wiederverwendung (z. Wv.) im Sinne des § 5 Abs. 2 aaO. zu behandeln sind (§ 54 Abs. 1 aaO.);

d) bei den einstweilen im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis beschäftigten Beamten auf Widerruf, die nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951 i. d. F. v. 1. September 1953 mit Ablauf des 8. Mai 1945 als entlassen gelten, wenn sie nach Ermessen der obersten Landesbehörde Aussicht haben, im Verwaltungsbereich der obersten Landesbehörde in absehbarer Zeit in das Beamtenverhältnis wieder berufen zu werden und eine Entscheidung der obersten Landesbehörde gem. § 169 Abs. 2 RVO. getroffen ist; das Entsprechende gilt für

1. Arbeiter und Angestellte, die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn im öffentlichen Dienst hatten (§ 52 aaO.), wenn ihr Dienstverhältnis am 8. Mai 1945 aus einem anderen als wichtigen Grunde gekündigt werden konnte (vgl. § 2 Nr. 1 der Dritten Verordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG v. 7. April 1952),

2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die wie Beamte auf Widerruf zu behandeln sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 aaO.),

3. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die wie die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 aaO. bezeichneten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind (§ 55 Abs. 1 aaO.),

4. Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen in der früheren Wehrmacht, wenn sie wie Beamte auf Widerruf zu behandeln sind (§ 54 Abs. 1 aaO.).

III. (1) Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in der irrümlichen Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, können nach § 1445 c i. V. mit § 1446 RVO. oder § 190 AVG. binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden, es sei denn, daß dem Versicherten aus diesen Beiträgen bereits eine Leistung bewilligt worden ist oder daß er ihre Verwendung für die Selbstversicherung (§ 1243 RVO. oder § 21 AVG.) oder Weiterversicherung (§ 1244 RVO. oder § 21 AVG.) beantragt, wenn das Recht zu einer solchen Versicherung zur Zeit der Entrichtung der Beiträge bestanden hat. Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die irrümlich entrichtet worden sind, können nach § 165 a AVAVG bei dem Arbeitsamt zurückgefordert werden.

(2) Die Rückerstattung der Arbeitnehmeranteile von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Beamte z. Wv. und gleichgestellte Personen, die in der Zeit v. 9. Mai 1945 bis 31. März 1951 im öffentlichen Dienst in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden haben, richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 GG (§ 72—74).

- (3) Auf die Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen, die für eine Beschäftigung eines Beamten z. Vv. im öffentlichen Dienst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in der irrthümlichen Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 1445 c und 1446 RVO, sowie des § 165 a AVAVG, Anwendung (Abs. 1).

- IV. (1) Scheiden Beschäftigte, die in der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, so hat sie der Arbeitgeber für die Zeit, in der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, auf seine Kosten nachzuversichern; die Nachentrichtung der Versicherungsbeiträge unterbleibt jedoch, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach den Grundsätzen des DBG v. 26. Januar 1937 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Beamtenrechts v. 11. August 1953 oder nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951 i. d. F. v. 1. September 1953 gewährt wird (§ 1242 a RVO, oder § 1 Abs. 6 AVG i. d. F. der Ersten Verordnung v. 17. März 1945).

Gelten Personen bereits auf Grund des § 72 des Gesetzes zu Art. 131 GG i. d. F. v. 1. September 1953 für Zeiten vor dem 8. Mai 1945 als nachversichert, so sind keine Versicherungsbeiträge nachzutragen. Für diese Zeiten werden im Versicherungsfalle den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigung vor dem 8. Mai 1945 entfallenen Leistungen vom Lande erstattet, wenn es sich um Personen nach § 63 aaO. handelt, die am 8. Mai 1945 im Landesdienst standen.

Die Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen unterbleibt ferner, wenn ein Beamtenverhältnis infolge Nichtigkeit der Ernennung (§ 32 DBG), Entfernung aus dem Dienst, (§ 50 Abs. 1 Nr. 4 DBG), eigenmächtiger Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (§ 52 DBG), gerichtlicher Verurteilung (§ 53 DBG) oder Entlassung unter Gewährung einer Abfindung nach § 64 DBG, n. F. endet (§ 141 Abs. 2 DBG n. F.).

- (2) Sind Arbeiter oder Angestellte auf Grund vorstehender Bestimmungen in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung nachzuversichern, so sind sie auch bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nachzuversichern, es sei denn, daß der Nachzuversichernde aus einem von ihm zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist, z. B. wegen Nachlässigkeit im Dienst, wegen ungehörigen Verhaltens, zufolge eigener Kündigung usw.

Personen, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden oder ehemalige Beamte, die unter Art. 131 GG fallen, sind in keinem Falle auf Kosten oder unter Beteiligung des Landes in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachzuversichern;

(Nr. 7 GDO-Reich-Vers. v. 10. Dezember 1943 — RBB. S. 218 — und Nr. 7 GDO-Preußen-Vers. v. 10. Dezember 1943 — FMBl. S. 224 ff.).

- V. Über die Frage der Versicherungsfreiheit und der Zuständigkeit für Befreiungen von der zusätzlichen Versicherung bei der VBL schweben zur Zeit Verhandlungen. Die Angelegenheit wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

— MBl. NW. 1954 S. 1110.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Dipl.-Ing. H. Limpert zum Regierungsrat;

Assessor Dr. H.-A. Moors zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1954 S. 1113.

1954 S. 1114
geänd. d.
1954 S. 1676

1954 S. 1114
erg. d.
1954 S. 2027

1954 S. 1114
erg. d.
1955 S. 305

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

1954 S. 1114
berichtigt durch
1954 S. 1300

Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen; hier: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln zur Erleichterung der Aufnahmeverpflichtung — Wohnungsbauprogramm 1954 — II. Abschn. 1954 (3. SBZ-Bauprogramm)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 25. 6. 1954 —
V A 3 — 4.18 Tgb.Nr. 480/54

1954 S. 1114
s. a.
1956 S. 847

1954 S. 1114
s. a.
1955 S. 1736 u.

I.

1. Mit Erl. v. 16. 12. 1953 sind die Stadt- und Landkreise zur Aufnahme weiterer SBZ-Flüchtlinge (3. Quote) angewiesen worden. Bis zum 10. Mai 1954 ist von den Aufnahmekreisen in Anrechnung auf diese Quote die aus der Anlage 1 Sp. 1 ersichtliche Anzahl von Flüchtlingen aufgenommen worden.

2. Die zum Bau von Wohnungen im Rahmen des dritten SBZ-Bauprogramms erwarteten Bundeshaushaltsmittel sind dem Land bisher noch nicht zur Verfügung gestellt worden.

Von dem Bundesminister für Wohnungsbau sind jedoch aus einer US-amerikanischen Dollarspende zum Bau von Wohnungen für SBZ-Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen etwa 20 Mill. DM FOA-Mittel in Aussicht gestellt worden, für deren Einsatz besondere Richtlinien von dem Bundesminister für Wohnungsbau und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit erlassen worden sind. Die Bundesrichtlinien bedingen in manchen Punkten eine Änderung des bisherigen Verfahrens.

Zur Ergänzung der für den Wohnungsbau zugunsten von SBZ-Flüchtlingen zur Verfügung gestellten amerikanischen FOA-Mittel sind ferner vom Bundesausgleichsamt aus dem Fonds zur Milderung von Härten für Nordrhein-Westfalen rd. 13 Mill. DM für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau für SBZ-Flüchtlinge im Sinne der §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes bereitgestellt worden. Um die bisher von den Stadt- und Landkreisen aufgenommenen SBZ-Flüchtlinge mit Wohnraum zu versorgen, bin ich bereit, auch zusätzliche Landesmittel zur Verfügung zu stellen.

3. Aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln (amerikanische FOA-Mittel, Aufbaudarlehen des Bundesausgleichsamtes und ergänzende Landesmittel) kann ein Wohnungsbauprogramm zur wohnlichen Unterbringung von 20 334 SBZ-Flüchtlingen aufgestellt werden. Dieses Wohnungsbauprogramm gliedert sich in

- a) ein Landesprogramm, in dem lediglich Landesmittel und Aufbaudarlehen aus dem Härtefonds,
- b) ein FOA-Programm, in dem die FOA-Mittel zusätzliche Aufbaudarlehen aus dem Härtefonds für FOA-Programm und Landesmittel

zur nachrangigen Finanzierung eingesetzt werden.

Mit Rücksicht auf die mir nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel und die zusätzliche Bereitstellung von Aufbaudarlehen aus dem Härtefonds gehe ich bei beiden Programmen von einer Berechnungsgrundlage von 2000 DM je Person aus. Die für das FOA-Programm und das Landesprogramm vorgesehenen nachrangigen Mittel sind für jeden Bezirk in Sp. 3 und 4 der Anlage 1 gesondert aufgeführt. Ich ermächtige die Regierungspräsidenten — meine Außenstelle Essen — hiermit, die Aufschlüsselung der in Sp. 3 und 4 der Anlage 1 ausgewiesenen Beträge auf die Stadt- und Landkreise ihres Bezirks nach eigenem Ermessen durchzuführen und dabei die sich aus Sp. 1 ergebende Aufnahmequote der Stadt- und Landkreise und die Besonderheiten des FOA-Programms zu beachten.

II.

Landesprogramm

4. Für Ihren Bezirk stelle ich Ihnen hiermit aus Mitteln des Haushalts des Landes Nordrhein-Westfalen den Betrag von

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

bereit und ermächtige Sie bzw. die für den Wiederaufbau zuständigen Bewilligungsbehörden zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden bis zur vorstehenden Höhe nach Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen in eigener Zuständigkeit.

5. a) Für den Mitteleinsatz gelten die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB) v. 31. 3. 1954 (MBl. NW. S. 679) und der RdErl. v. 22. 4. 1954 betr. Darlehnshöchstsätze für das Baujahr 1954 (MBl. NW. S. 787) sowie meine Erl. v. 6. 3. 1953 u. 22. 8. 1953 (MBl. NW. S. 381 bzw. S. 1482) mit der Einschränkung, daß eine lag er m ä ß i g e Unterbringung (Doppelbelegung von Normalwohnungen) nicht mehr vorgesehen ist. Ich hebe deshalb Abschnitt B Abs. I meines Erl. v. 6. 3. 1953 für dieses Programm auf.
- b) Die Herabsetzung der Berechnungsgrundlage von 2 250 DM auf 2 000 DM je Person macht ferner die Herabsetzung des in Abs. II Ziff. 27 des Erlasses v. 6. 3. 1953 bestimmten Höchstbetrages von 3 375 DM auf 3 000 DM je Raum erforderlich.
- c) Das nach meinen Erlassen v. 6. 3. und 22. 3. 1953 zugelassene Tauschverfahren ist im Rahmen des „Landesprogramms“ innerhalb des dritten SBZ-Bauprogramms weiterhin möglich. Ich bemerke ausdrücklich, daß die Vergabe der mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen an einen der Aufnahmequote nicht zugehörenden Personenkreis unbedingt die gleichzeitige Unterbringung einer entsprechenden Zahl von SBZ-Flüchtlingen in einer zumutbaren Dauerunterkunft voraussetzt.
6. Die Verwendung der Mittel ist unter „Wohnungsbauprogramm 1954 — II. Abschnitt 1954 (drittes SBZ-Bauprogramm NW)“ nachzuweisen. Die Bewilligungsbescheide sind mit der gleichen Kennzeichnung zu versehen. Bezüglich der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf den RdErl. v. 25. 7. 1953 — III B 4/4.022 Tgb.Nr. 11726/53 (nicht veröffentlicht) betr. Wohnungsbauprogramm 1954 I. Abschnitt 1954.

Die hiermit bereitgestellten nachrangigen Mittel sind in der „Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel“ wie folgt zu verbuchen:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Neubau | II/54/201 |
| b) Wiederaufbau, Um-, Ausbau usw. | II/54/601. |

Wegen der Berichterstattung wird auf IV Nr. 22 dieses Erlasses verwiesen.

III.

FOA - Programm

7. Die von der FOA-Mission zur Förderung des Wohnungsbaues für SBZ-Flüchtlinge dem Land in Aussicht gestellten FOA-Gegenwertmittel sind dem Land noch nicht bereitgestellt und können deshalb auch von hier aus den Bewilligungsbehörden noch nicht endgültig bereitgestellt werden. Die rd. 20 Mill. DM werden von der FOA-Mission über die zuständigen Bundesministerien und die Kreditanstalt für Wiederaufbau dem Land auch nicht global zur Verfügung gestellt, sondern in Teilbeträgen für jedes einzelne Bauvorhaben von Fall zu Fall freigegeben (vgl. Nr. 12).
8. Für Ihren Bezirk sind zunächst im Rahmen dieses FOA-Programms für SBZ-Flüchtlinge insgesamt DM
(i. W.: Deutsche Mark)
vorgesehen. Hiervon entfallen 75% auf FOA-Mittel und 25% auf Mittel des ordentlichen bzw. des a. o. Landeshaushalts. Bewilligungsbehörden in dem FOA-Programm für SBZ-Flüchtlinge sind zur Verfahrenserleichterung ausschließlich die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstellen in Essen.
Über den obigen Betrag kann jedoch zunächst noch nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt werden.
9. Die für eine nachrangige Finanzierung mit Mitteln des FOA-Programms von Ihnen ausgewählten Bauvorhaben sind vielmehr vor Bewilligung über mich

einem beim Bundesministerium für Wohnungsbau gebildeten Ausschuß vorzulegen, der über die Anerkennung der Bauvorhaben im Rahmen des FOA-Programms entscheidet.

10. Sie wollen hierbei nach Möglichkeit nur solche Vorschläge einreichen, welche Bauvorhaben betreffen, die schwerpunktmäßig an solchen Orten zusammengefaßt sind, in denen eine dauernde Arbeit für den Aufgenommenen erwartet werden kann. Die Bauvorhaben sollen dem Volumen nach möglichst so bemessen sein, daß eine Kostensenkung durch Normierung und Heranziehung von Massenproduktionsverfahren unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Qualität ermöglicht wird. Dabei ist auf Großbauvorhaben Wert zu legen. Bei der Förderung von Wiederaufbaumaßnahmen oder sonstigen förderungswürdigen Aufbauvorhaben kann hiervon abgewichen werden.
Zur Vorlage kommen nur Vorschläge in Frage, welche tatsächlich und finanziell bau- und bewilligungsreif sind.
11. Für die Auswahl und Überprüfung der Bauvorhaben sind dabei folgende Angaben und Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Standort des Bauvorhabens,
 - b) Anzahl der Wohnungen im Bauvorhaben,
 - c) Zusammensetzung des Bauvorhabens nach Einfamilienhäusern (mit oder ohne Einliegerwohnung), Kleinsiedlungen und Wohnungseigentum,
 - d) ein Bebauungsplan i. M. 1:1000 mit Eintragung der Straßen, Baufluchten und Angabe der Geschosßbebauung,
 - e) Grundriß und Schnitt der Wohnungstypen 1:100.
 - f) Baukostenübersicht,
 - g) Finanzierungsplan, Wirtschaftlichkeitsberechnung,
 - h) voraussichtliche Gestaltung der Rechtsformen, (Anteil der Eigentumsmaßnahmen pp.).

Die Vorlage der im Rahmen des üblichen Bewilligungsverfahrens bei den Bewilligungsbehörden erforderlichen sonstigen Unterlagen wird hierdurch nicht berührt.

12. Das zuständige Bundesministerium wird sodann die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/M., Lindenstr. 27, und diese die Rheinische Girozentrale u. Prov.-Bank, Düsseldorf — für Bauvorhaben im rheinischen Teil — bzw. die Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster — für Bauvorhaben im westfälischen Teil — von der Anerkennung und der Freigabe der für diese Bauvorhaben eingesetzten FOA-Mittel benachrichtigen.
Die Landesbank wird von der Freigabe der FOA-Mittel sofort die zuständige Bewilligungsbehörde — abschriftlich das Ministerium für Arbeit, Soziales u. Wiederaufbau — Gruppe V A — verständigen, die ihrerseits hiervon die zuständige Außenstelle des Landesausgleichsamtes in doppelter Ausfertigung unterrichtet.
13. Mit der schriftlichen Benachrichtigung der Bewilligungsbehörde durch die Landesbank von der Freigabe der Mittel seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten die für das einzelne Bauvorhaben jeweils freigegebenen FOA-Mittel — bis zu einem Betrage von 6 000 DM je Wohnung und die zusätzlichen Landesmittel bis zu einem Betrage von höchstens 2 000 DM je Wohnung — als endgültig bereitgestellt. Insoweit sind die Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle in Essen als Bewilligungsbehörden ermächtigt, unter Beachtung der für die Förderung mit Aufbaudarlehen vom Finanzminister — Landesausgleichsamt — mit mir herausgegebenen Verfahrensvorschriften Bewilligungsbescheide auszustellen, die dem Bauherrn unverzüglich auszuhändigen sind.
14. Die im Rahmen dieses Programms erstellten Wohnungen sollen sich für eine dauernde Unterbringung je eines Haushalts im Durchschnitt von 4 Personen eignen.
15. Die bei Nichtausschöpfung des Satzes von 8 000 DM von der Bewilligungsbehörde eingesparten Landesmittel können auf Antrag im Rahmen des „Landesprogramms“ für SBZ-Flüchtlinge (s. Abschn. II) Verwendung finden.

16. Bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes und der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die den Ausgleichsbehörden zusätzlich bereitgestellten Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau aus dem Härtefonds unter Ausschöpfung der Höchstsätze zu berücksichtigen. Die von Ihnen vorgelegten Anträge sind nach Maßgabe näherer Regelung durch den Finanzminister — Landesausgleichsamt — mit einer Bestätigung des zuständigen Ausgleichsamtes zu versehen, daß die erforderlichen Aufbaudarlehen für das FOA-Programm zur Verfügung stehen und bewilligt werden können.

17. Für den Einsatz der Mittel gelten im übrigen die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Land Nordrhein-Westfalen (WBB) v. 31. 3. 1954 (MBL. NW. S. 679) und der Höchstsatz-erlaß v. 22. 4. 1954 (MBL. NW. S. 787).

18. a) Mindestens 75% der im Rahmen dieses Sonderprogramms in der Bundesrepublik errichteten Wohnungen sind ausschließlich Flüchtlingen, ausländischen Flüchtlingen und Vertriebenen aus der Sowjetzone und dem Sowjetsektor von Berlin (hier kurz Sowjetzonenflüchtlinge genannt) zuzuteilen, die nach dem 1. Februar 1953 die Notaufnahme erhalten haben und den Ländern zugewiesen wurden oder werden, soweit sie nicht schon innerhalb der bestehenden Wohnungsbauprogramme unterzubringen sind.

b) Bis zu 25% der Wohnungen können anderen deutschen Personen, insbesondere Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten, unter der Voraussetzung zugewiesen werden, daß die entsprechende Zahl (durchschnittlich 4 Personen je Wohnungseinheit) von Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der Ziff. a, die der Aufnahmegemeinde seit 1. Februar 1953 zugewiesen wurden, vorher oder gleichzeitig dauernd zumutbar untergebracht wird.

Auf die Einhaltung dieser Belegungsbestimmungen ist streng zu achten, da die Belegung der Wohnungen sehr wahrscheinlich an Ort und Stelle durch Beauftragte der FOA-Mission bzw. der zuständigen Bundesministerien überwacht werden wird.

19. Bei der Durchführung ist im übrigen zu beachten, daß die Bauvorhaben an sichtbarer Stelle mit Schildern gekennzeichnet werden, aus denen hervorgeht, daß hier mit Hilfe von amerikanischen Mitteln zugunsten von SBZ-Flüchtlingen Wohnungen errichtet werden.

20. Kennzeichnung, Bewirtschaftung, Verbuchung

Die Verwendung der Mittel ist unter „Wohnungsbauprogramm 1954 II/54 (drittes SBZ-Bauprogramm, FOA)“ nachzuweisen. Bewilligungsbescheide sind mit der gleichen Kennzeichnung zu versehen. Bezüglich der Bewirtschaftung der Mittel verweise ich auf den RdErl. v. 25. 7. 1953 — III B 4/4.022 Tgb.Nr. 11726/53 — betr. Wohnungsbauprogramm 1954 I/1954.

Die hiermit zunächst grundsätzlich und nach Eingang des Bestätigungsvermerks der Landesbank endgültig bereitgestellten nachrangigen Mittel sind in der „Nebenrechnung der Landeswohnungsbaumittel“ wie folgt zu verbuchen:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) Neubau | II/54/203 |
| b) Wiederaufbau, Um- u. Ausbau | II/54/603. |

IV.

Gemeinsame Bestimmungen für FOA- und Landesprogramm

21. a) Bei der bekannten Dringlichkeit der SBZ-Bauprogramme sind sämtliche Verplanungen im Rahmen dieses Erlasses auf eine Fertigstellung bis zum 31. Mai 1955 spätestens abzustellen.

b) Bis zum gleichen Termin sind die aus der Anlage 1 und 2 ersichtlichen Flüchtlingsquoten endgültig in den mit Mitteln dieses Erlasses erstellten Wohnungen oder, soweit nach Abschnitt 5c bzw. 18 dieses Erlasses zulässig, anderweit in zumutbaren Dauerunterkünften unterzubringen.

22. Berichterstattung

Über den Ablauf der mit diesem Erl. bereitgestellten Mittel ist mir nach Maßgabe meines Erlasses v. 10. 3. 1953 — III A 4.025 Tgb.Nr. 838/53 — zu berichten.

Außerdem ist mir bis zum 15. August 1954 nach dem Stand v. 1. August 1954 eine erstmalige Berichterstattung über die Verplanung des genannten Programms entsprechend Ziff. 43 meines Erlasses zu a) unter Verwendung des Formblattes Anlage IV zum Erl. v. 6. 3. 1953 vorzulegen. Nach Abschluß dieses Programms — spätestens jedoch bis zum 30. September 1955 ist mir entsprechend Nr. 45 meines Erlasses zu a) unter Verwendung des Formblattes Anlage VI zu dem gleichen Erlaß abschließend über die durchschnittlichen Gesamtherstellungskosten je Wohnung und dem Gesamtbetrag der von Ihnen und den Bewilligungsbehörden bewilligten Mittel zu berichten. Für die abschließende Berichterstattung sind die mit meinem Erl. v. 27. Februar 1954 — V A 4/4.185 Tgb. Nr. 1118/54 — bekanntgegebenen Anordnungen zu beachten.

Außerdem sind mir bis zum 10. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat — beginnend mit dem 10. September 1954 f. August vorzulegen:

1. Für die mit FOA-Mitteln geförderten Wohnungen Berichte entsprechend dem Formular Anlage 2 zu diesem Erlaß
2. Für die mit Landesmitteln geförderten Wohnungen (1.—3. Programm) Berichte entsprechend dem Formular Anlage 3 zu diesem Erlaß. (Die mit Erl. v. 29. 9. 1953 III A 5 — 4.184 Tgb.Nr. 5080/53 — für das 1. u. 2. Programm angeforderte Berichterstattung wird hiermit aufgehoben).

23. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: RdErl. v.

- a) 6. 3. 1953 — III A 3/III B 1 — 4.18 6.41 Tgb.Nr. 711/53 — MBL. NW. S. 381
- b) 22. 8. 1953 — III A 3/4.18 Tgb.Nr. 4045/53 — MBL. NW. S. 1482
- c) 16. 12. 1953 — V A 4/4.186 Tgb.Nr. 6701/53 — MBL. NW. S. 2106

An die Regierungspräsidenten,

Stadt- und Kreisverwaltungen,

den Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen,

die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf,

die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster.

Anlage 1 (nicht veröffentlicht).

FOA-Bauprogramm für SBZ-Flüchtlinge

Anlage 2 zum Erlaß vom 25. 6. 1954

V A 3 — 4. 18 Tgb. Nr. 480/54 (MBI. NW. S. 1114.)

Bauzustands- und Unterbringungsbericht

Berichtstag:

Reg.-Bezirk

Stadtkreis

Landkreis

I. Im Rahmen des FOA-Bauprogramms sollen
werden.

SBZ-Flüchtlinge in

Wohnungen untergebracht

II. Wohnungsbau

	Gesamt	Einfamilienhäusern ohne Ein- liegerwg.	mit Ein- liegerwg.	davon in Klein- siedlungen	Wohnungen im Eigen- tum	Wohnungen im Dauer- wohnrecht	Sonstige
	WE	WE	WE	WE	WE	WE	WE
	1	2	3	4	5	6	7
beantragte WE							WE
bewilligte WE							WE
bewilligte Mittel							DM
darunter FOA							DM
nicht begonnene WE							WE
begonnene WE							WE
rohbaufertige WE							WE
bezugsfertige WE							WE

III. Unterbringung — A. untergebrachte SBZ-Flüchtlinge

in o. a. Neubau Wg.

Pers.

B. untergebrachte Vertriebene und Kriegssachgeschädigte

in o. a. Neubau Wg.

Pers.

SBZ-Flüchtlinge wurden in anderen zumutbaren Wohngelegenheiten untergebracht.

SBZ-Flüchtlinge wurden in Wohnlagern untergebracht.

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat
stattgefunden...... den
(Ort)

(Dezernent)

(Unterschriften)

(Sachbearbeiter)

Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle

Anlage 3 zum Erlaß vom 25. 6. 1954

V A 3 — 4. 18 — Tgb. Nr. 480/54 (MBL. NW. S. 1114.)

Wohnungsbau für Sowjetzonenflüchtlinge
Bauzustands- und Unterbringungsbericht

Berichtstag

Aufnahmesoll:

1. Bauprogramm	 Personen	Reg.-Bezirk	
2. Bauprogramm	 Personen	Stadtkreis	
3. Bauprogramm (ohne FOA-Progr.)	 Personen	Landkreis	

	1. Bauprogramm ¹⁾		2. Bauprogramm		3. Bauprogramm ²⁾	
	Belegung		Belegung		Belegung	
	lagermäßig	normal	lagermäßig	normal	lagermäßig	normal
1) Geplante Wohnungen						
2) Bisher beantragte WE						
3) Davon: a) bewilligt						
b) Vorbescheid						
c) Summe a) — b)						
4) Von den WE unter 3) c) sind:						
a) noch nicht begonnen						
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig						
c) rohbaufertig						
d) bezugsfertig						
5) Bis zum Berichtstage aufgenommene Sowjetzonenflüchtlinge						
6) Unterbringung der unter 5) aufgeführten Flüchtlinge ist erfolgt in:						
a) bezugsfertigen Progr. Wg. (Ziffer 4d)						
b) sonst. neu errichteten Wohnungen						
c) vorh. norm. Altwohnraum						
d) sonst. zumutbaren Ersatzunterkünften						
e) vorl. Unterkünften						

¹⁾ Einschl. der I. und II. Wohnlageraktion²⁾ Ohne FOA-ProgrammAbstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat
stattgefunden

..... den

(Ort) (Dezernent) (Unterschriften) (Sachbearbeiter)

Fernruf: Amt Nr. Nebenstelle

**Sachverständige
für erbbiologische Abstammungsgutachten**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 28. 6. 1954 — III B/1 — 08/11

Die mit Erlaß des früheren Sozialministers v. 30. Oktober 1952 — II B/7 b — 08 11 — MBl. NW. S. 1655 — verfügte Aufnahme des

Dr. med. B. T. Duis

in die für das Land Nordrhein-Westfalen bestehende Liste der Sachverständigen für die Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten ist mit dem 1. Juni 1954, dem Tage der Aufgabe seiner Tätigkeit am Institut für Humangenetik der Universität Münster, erloschen.

— MBl. NW. 1954 S. 1123.

Rücknahme einer Bestallung als Zahnarzt

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 29. 6. 1954 — III A/1 — 11/22

Wie mir das Bayerische Staatsministerium des Innern mitteilt, hat die Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 23. Februar 1954 — Nr. II/11 — 5003 cc 27 — die Dr. Ludwig Eifertinger am 28. Mai 1934 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilte Bestallung als Zahnarzt gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) zurückgenommen. Der Bescheid der Regierung von Oberbayern ist rechtskräftig.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1954 S. 1124.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.